

Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck
Per Email: landesentwicklungsplan@mwike.nrw.de
Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes NRW
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf



Datum: 22.06.2023

Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplans NRW Beteiligung der öffentlichen Stellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 durch einstimmigen Beschluss die Verwaltung beauftragt, zu dem Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW vom 07.06.2023 –hier eingegangen per Email am 20.06. d.J.- bis zum 28.07.2023 folgende Stellungnahme abzugeben:

(Gemäß dem Hinweis des MWIKE im letzten Absatz des Schreibens vom 07.06.2023 wurde jeder Einzelstellungnahme der Bezug zu den Verfahrensunterlagen vorangestellt.)

Der mit den geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplanes für NRW angedachte Ausbau von erneuerbaren Energien wird begrüßt. Folgende Optimierungshinweise sollten jedoch berücksichtigt werden:

 Bezug zu den Verfahrensunterlagen: Seite 9 der Synopse (Grundsatz 10.2-9: Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen)

Zu dem Grundsatz 10.2-9 ist eindeutig klarzustellen, dass ein Zubau von Windenergieanlagen nicht auf Flächen erfolgen kann, die einer wirksamen Konzentrationszonenplanung der jeweiligen Standortkommune widersprechen. Diese ist deshalb geboten, um auch nichtraumbedeutsame Anlagenerrichtungen den örtlichen Planungserkenntnissen und –ermessen zu unterwerfen.

2.) Bezug zu den Verfahrensunterlagen: Seiten 12 – 14 der Synopse (Ziel 10.2-13: Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum) Zu der im Ziel 10.2-13 LEP-E befristet vorgesehenen Aussetzung von Genehmigungsanträgen bedarf es für die Herstellung der notwendigen Rechtseindeutigkeit zumindest einer Ergänzung der Erläuterungen zum Landesentwicklungsplan. Noch rechtssicherer wäre eine entsprechende Ergänzung im Landesplanungsgesetz. Der hierzu angekündigte Erlass wird als unzureichend erachtet.

- 3.) Bezug zu den Verfahrensunterlagen: Seiten 5 8 der Synopse (Ziele 10.2-6 bis 10.2-8: Windenergienutzung in Waldbereichen; Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden; Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur)

 Die Gemeinde Schermbeck ist aufgrund überörtlicher Vorgaben zu den örtlichen Entwicklungszielen auch maßgeblich auf den Tourismus auszurichten. Aktuelle Entwicklungsbemühungen verdeutlichen, dass die Anerkennung hochwertiger Tourismusbereiche in Zonen für Windenergie- und Freiflächensolar-Anlagen sich aufgrund deren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes schwierig gestaltet. Es sollte deshalb bei den LEP-Zielen 10.2-6 bis 10.2-8 eine klarstellende Abwägung getroffen werden, ob z.B. Naturparke (hier Naturpark Hohe Mark) ebenfalls in den Ausschlusskatalog aufzunehmen sind bzw. bewusst nicht aufgenommen wurden.
- 4.) Bezug zu den Verfahrensunterlagen: Seiten 14 18 der Synopse (Ziel 10.2-14: Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum)
 Für die Errichtung von Freiflächensolar-Anlagen sind auch unterhalb der Raumbedeutsamkeit i.d.R. von den Standortkommunen Bebauungspläne aufzustellen. Um auch für diese Anlagen frühzeitig klare Planungssignale zu geben und damit erfolglose Projektinitiativen zu vermeiden, sollten die Kreise bzw. kreisfreien Städte als untere Naturschutz- und Baugenehmigungsbehörden aufgefordert / verpflichtet werden, hierfür kreisweite Empfehlungskarten im farblichen Ampelsystem mit gebietsspezifischen Bereichseinschätzungen zu kleinen, mittleren oder hohen Planungsrisiken bereit zu stellen.

